

Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Donaustauf

Der Markt Donaustauf erlässt auf Grund der Art.1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Donaustauf:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie für damit verbundene Amtshandlungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Urnennische erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
 - d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5 C) sowie die Gebühren für Friedhofdienstleistungen (§ 5 D) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Gebühren

A. Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen in allen Friedhöfen für

Einzelgrabstätten	35,00 €
Familiengrabstätten (2 Grabstellen)	55,00 €
Urnengrab	35,00 €
Grüfte	55,00 €
Urnennischen (Urnenwand, Stelen)	35,00 €

- (2) Neben der Grabgebühr nach § 5 A Nr. 1 wird für Grüfte und übergroße Familiengräber ein Zuschlag von **35,00 €** je angefangenen Platzbedarf in der Größe eines Einzelgrabes erhoben, sofern der Platzbedarf größer ist als für ein Familiengrab.
- (3) Die vorstehenden Grabgebühren gelten jeweils für 1 Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet, für 5 Jahre (= lfd. Jahr anteilig plus 5 Kalenderjahre) im Voraus zu entrichten. Eine freiwillige Vorauszahlung bis zum Ablauf der Ruhefrist (gem. § 12 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Marktgemeinde Donaustauf) ist möglich. Die Zahlung einer Vorausleistung schließt eine Erhöhung der Grabgebühren während der Ruhefrist (Nutzungsdauer) nicht aus.
- (4) Die Grabnutzungsgebühren nach § 5 A Nr. 1, 2 und 3 gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts.

- (5) Wird in einem Grab für das ein Nutzungsrecht erworben wurde, eine Leiche oder eine weitere Leiche (Nachbelegung) beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist auf volle Jahre aufgerundet zu verlängern. Die Gebühr ist auf volle Jahre aufgerundet für 5 Jahre im Voraus zu entrichten.

Freiwillige Vorausleistungen im Sinne von Ziffer 3 Sätze 3 und 4 sind möglich.

- (6) Neben der Grabgebühr nach Buchstabe A Ziffer 1 sind für Urnennischen die Kosten für die Verschlussplatte zu erstatten und bei erstmaligem Erwerb zu entrichten. Die Kosten betragen für eine Verschlussplatte:

- an der neuen Urnenwand im Burgfriedhof	60,00 €
- bei den Urnenstelen im Friedhof Sulzbach a.d.Donau	60,00 €
- an den neuen Urnenstelen im Burgfriedhof	100,00 €

Die Verschlussplatten in der alten Urnenwand (Bronze-Messing-Legierung) sind in der entsprechenden Ausführung vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen.

B. Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses oder die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche beträgt

50,00 €

pro angefangenen Tag, wobei die Gebühr für maximal 4 Tage berechnet wird.

Soweit eine Desinfektion notwendig ist, wird für die Desinfektion eine Pauschalgebühr in Höhe von

25,00 €

erhoben.

C. Sonstige Gebühren

1. Einfache schriftliche Auskünfte	2,00 – 10,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung eines Grabmales	
a) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern für Einzelgräber	12,00 €
b) für Familiengräber	20,00 €
c) für Gräfte	61,00 €
3. Erteilung einer Graburkunde	5,00 €
5. Umschreibung einer Graburkunde auf einen Verfügungsberechtigten	5,00 €

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 6. | Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden und Auszüge aus der Grabkartei | 5,00 € |
| 7. | Antragsgebühr für Ausgrabungen und Umbettungen | 10,00 € |
| 8. | Sonstige Anträge | 2,00 – 25,00 € |
| 9. | Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen | 5,00 – 25,00 € |
| 10. | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. | |

D. Gebühren für Friedhofdienstleistungen

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1) | Öffnen und Schließen eines Einfachgrabes (Grabtiefe 1,60 m) | 380,00 € |
| 2) | Öffnen und Schließen eines Einfachgrabes per Hand (Grabt. 1,60 m) | 380,00 € |
| 3) | Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes (Grabtiefe 2,20 m) | 480,00 € |
| 4) | Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes per Hand (Grabt. 2,20 m) | 480,00 € |
| 5) | Gestellung der Träger (4 Mann) | 235,00 € |
| 6) | Exhumierung und Umbettung innerhalb des Friedhofs
(zzgl. neues Grab öffnen und schließen) | 450,00 € |
| 7) | Tieferlegung einer Leiche im gleichen Grab
(incl. Schließen des Grabes) | 220,00 € |
| 8) | Ein- oder Ausbetten einer Urne
(incl. 1 Träger u. An- und Abfahrt – Tiefe 0,70 m) | 269,00 € |
| 9) | Beisetzen einer Urne in einer Urnennische
(incl. 1 Träger und An- und Abfahrt) | 215,00 € |
| 10) | Ausbetten von Gebeinen aus einem Einfachgrab
(incl. Einfachgrab schließen) | 390,00 € |
| 11) | Einbetten von Gebeinen in ein Einfachgrab
(incl. Einfachgrab schließen) | 345,00 € |
| 12) | Ausbetten von Gebeinen aus einem Tiefgrab
(incl. Tiefgrab schließen) | 480,00 € |
| 13) | Einbetten von Gebeinen in ein Tiefgrab
(incl. Tiefgrab schließen) | 450,00 € |
| 14) | Kompressorstunden, falls erforderlich | 34,00 € |
| 15) | Leichenhausbetreuung (Kerzen) | 40,00 € |
| 16) | Leichenhausreinigung | 30,00 € |
| 17) | Grasmatten auflegen | 35,00 € |
| 18) | Gestellung einer Aufsichtsperson oder eines Trägers | 100,00 € |

19) Zuschlag für Samstagsbeisetzungen – Erdbestattung	100,00 €
20) Zuschlag für Samstagsbeisetzungen – Urnenbestattung	50,00 €
21) Kühlzellenbenutzung pro Tag (feststehende Kühlung)	20,00 €
22) Kühlzellenbenutzung pro Tag (mobile Kühlung, incl. An- und Abtransport)	55,00 €
23) An- und Abfahrt der Grabmacher und Träger pro Beerdigung	85,00 €
24) Transport vom Kirchenfriedhof zum Burgfriedhof mit Leichenwagen (An- und Abfahrt 2. Wagen)	85,00 €
25) An- und Abfahrt zum Auf- und Absperren des Leichenhauses bei Fremdanlieferung	60,00 €
26) Stellung Erdcontainer (sofern erforderlich)	170,00 €

§ 6 Säumniszuschlag

Werden Gebühren nach § 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf von 1 Monat nach Geltendmachung entrichtet, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf Säumniszuschläge.

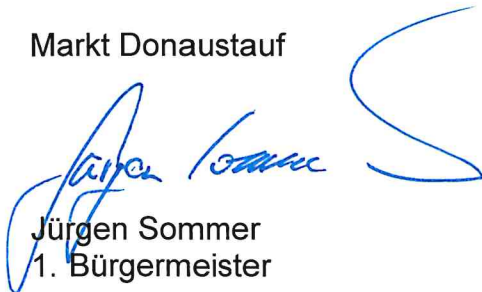
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.11.2018 außer Kraft.

Donaustauf, den 07.12.2022

Markt Donaustauf


Jürgen Sommer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.12.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Bürgerhaus, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2022 angeheftet und am 09.01.2023 wieder entfernt.

Donaustauf, den 09.01.2023

Markt Donaustauf



Jürgen Sommer
1. Bürgermeister

